Berichterstattung der besonderen Volksschulen

und

Controlling durch die regionalen Schulinspektorate

Umsetzungshilfe

2026 – 29

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Inhalt

Glossar

- **Schulleitung**
  wird synonym für das operative Organ (pädagogische und personelle Leitung) der Schule verwendet.
- **Schulprogramme und Massnahmenpläne**
  beinhalten eine Mehrjahresplanung der Schulentwicklung. Andere Formen, wie zum Beispiel Entwicklungsplanungen für alle Bereiche der besonderen Volksschule, welche die Schulentwicklung beinhalten, werden ebenfalls als Grundlage akzeptiert.
- **Lehrpersonenkonferenz**
  wird synonym für die Gruppe der für den Unterricht verantwortlichen Personen verwendet.

1.	**Kurzfassung**	**4**
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ablauf des kantonalen Controllings	4
2.	**Zweck der Umsetzungshilfe**	**6**
3.	**Berichterstattung und Controlling der besonderen Volksschulen**	**6**
3.1	Inhalte der Berichterstattung	6
3.2	Verknüpfung des internen Qualitätsmanagements mit dem kantonalen Controlling	6
4.	**Kantonales Controlling durch das regionale Schulinspektorat**	**9**
4.1	Aufgaben der regionalen Schulinspektorate	9
4.2	Grundfunktionen der Schulaufsicht durch die Schulinspektorate	10
5.	**Der kantonale Controlling-Zyklus**	**11**
6.	**Auswertung und Nutzung der Daten**	**11**
7.	**Anhänge**	**12**
7.1	Anhang A: Berichtsformular für die besonderen Volksschulen	12
7.2	Anhang B: Gesetzliche Grundlagen	18
7.3	Anhang C: Controlling besonderer Volksschulen und schulinterner Qualitäts-Zyklus	20
7.4	Anhang D: Ziele finden, formulieren und überprüfen	22

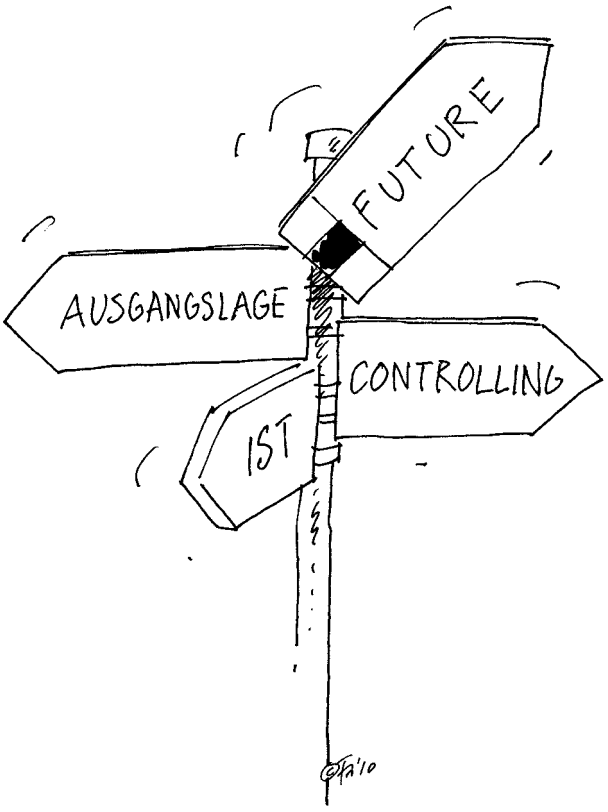

Kurzfassung

1. Kurzfassung

1.1 Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2022 sind die besonderen Volksschulen (bVS) in der Zuständigkeit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) verankert. Damit gelten zentrale kantonale Vorgaben für besondere Volksschulen und Regelschulen in einem gemeinsamen bildungspolitischen Rahmen. Den spezifischen Bedürfnissen der besonderen Volksschulen wird mit den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen besonderes Volksschulangebot (AHB bVSA) Rechnung getragen. Der Lehrplan 21 ist in den besonderen Volksschulen eingeführt und bildet zusammen mit der «Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen» die verbindliche Grundlage für den Bildungsauftrag.

Die Berichterstattung der besonderen Volksschulen bildet die Basis für das kantonale Controlling durch die regionalen Schulinspektorate.

Die für die Berichterstattung und das kantonale Controlling zuständigen Stellen der besonderen Volksschulen sind das strategische Organ und die Schulleitung als betrieblich-operative Führung.

Das strategische Organ und die Schulleitung bestätigen mit ihrer Berichterstattung, dass die kantonalen Vorgaben umgesetzt sind und in der Schule verbindlich angewendet werden. Das Verfahren stellt sicher, dass im Kanton Bern eine einheitliche Praxis gepflegt, die Qualität der Angebote überprüft und die Weiterentwicklung der Schulen gestützt wird.

Mit dem kantonalen Controlling generiert die BKD Steuerungswissen, das für die Weiterentwicklung der besonderen Volksschulen von Bedeutung ist. Gleichzeitig werden Herausforderungen, Entwicklungsbedarf und bewährte Ansätze sichtbar.

1.2 Ablauf des kantonalen Controllings

Die Berichterstattung und die Controllinggespräche finden alle drei Jahre statt. In den Zwischenjahren werden Standortgespräche durchgeführt, welche die Schulen in ihrem Qualitätskreislauf (siehe S. 8) unterstützen. Dem unterschiedlichen Unterstützungsbedarf wird Rechnung getragen.

Das Controlling dient der Steuerung und Überprüfung der Qualität der besonderen Volksschulen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen (Fragebogen und Uploads) wird im Controllinggespräch gemeinsam (strategisches Organ, Schulleitung, Schulaufsicht) geklärt, welche Entwicklungsschwerpunkte in den nächsten drei Jahren verfolgt werden sollen. Die daraus abgeleiteten Massnahmen werden in einem Massnahmenplan oder einem Schulprogramm für die kommenden drei Jahre festgehalten.

Grundlage für das Controlling sind die aktuellen Grundlagenunterlagen der jeweiligen besonderen Volksschule. Im Rahmen des Controllings zeigen die Schulen auf, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen, wie sie ihre Qualität sichern und weiterentwickeln, mit welchen Herausforderungen sie im Schulalltag konfrontiert sind und wie sie die Zusammenarbeit mit Eltern und weiteren Partnern gestalten.

Grundsätzliches
Pro besondere Volksschule wird ein Bericht abgegeben. Das Formular wird durch die Schulleitung ausgefüllt und durch das strategische Organ mitunterzeichnet.

Der Bericht wird in Papierform und zusätzlich elektronisch eingereicht.

In einem Vorgespräch können mit der zuständigen Schulinspektorin oder dem zuständigen Schulinspektor offene Fragen geklärt werden.

Die Schwerpunkte des Controllings liegen in der Umsetzung kantonaler Vorgaben, der Verankerung des Lehrplans 21 sowie der Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität.

x = zuständig b = beteiligt					Kurzbeschrieb Verfahrensablauf
Schulinspektorat	Strategisches Organ (bspw. Stiftung)	Schulleitung	Lehrpersonen	Zeitplan	Inhalt des Berichts der besonderen Volksschule: I. Aktueller Stand der besonderen Volksschule II. Beurteilung der Umsetzung kantonaler Schwerpunkte bzw. Vorgaben III. Rückmeldemöglichkeit der besonderen Volksschulen an den Kanton
Phase 0 (Jahr 1)					**Absprachen / Vorbereitung**
x	x	x			Das strategische Organ und die Schulleitung der besonderen Volksschule besprechen das Vorgehen wenn nötig mit der zuständigen Schulinspektorin/dem zuständigen Schulinspektor (z. B. bei speziellen Organisationsstrukturen oder in besonderen Volksschulen mit verschiedenen Standorten). Anlässlich dieses Gesprächs werden offene Detailfragen geklärt.
Phase 1 (Jahr 1)					**Berichterstattung und Absprachen / Vorbereitung**
	x	x		bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin abgeschlossen	Die Schulleitung überprüft mit dem Kollegium die Umsetzung und Verankerung des Lehrplans 21 und leitet aus interner Weiterbildung, Evaluationen und Standortbestimmungen Entwicklungsziele ab. Diese fliessen in den Massnahmenplan, das Schulprogramm oder in gleichwertige Planungsdokumente ein. In der Regel erstellt die Schulleitung den Bericht (inkl. prov. Massnahmenplan/Schulprogramm) und bespricht ihn mit dem strategischen Organ (z. B. anlässlich einer Gesamtleitungssitzung), welches ihn mitunterzeichnet. Das strategische Organ und die Schulleitung stellen den Bericht und den Entwurf des Massnahmenplans oder des Schulprogramms bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Controlling-Termin dem Schulinspektorat zu.
Phase 2 (Jahr 1)					**Controlling-Gespräch**
x	b	b	b		Die Schulinspektorin/der Schulinspektor führt mit der Schulleitung und wenn möglich mit einer Vertretung des strategischen Organs (bspw. mit der Präsidentin/dem Präsidenten des Stiftungsrates) einen Unterrichtsbesuch durch. Speziell beachtet werden Schwerpunkte des Kantons und/oder der Schule.
x	b	b			Die Schulinspektorin/der Schulinspektor führt mit dem Präsidium des strategischen Organs und der Schulleitung ein Controlling-Gespräch durch und gibt der Schule vorerst eine mündliche Rückmeldung zum Bericht.
Phase 3 (Jahr 1)					**Rückmeldung durch das Schulinspektorat**
x					Die Schulinspektorin/der Schulinspektor gibt dem strategischen Organ und der Schulleitung eine schriftliche Rückmeldung zum Bericht und zum Besuch.
	x	x		bVS	Die Schulleitung prüft, ob und wo aufgrund der Rückmeldung des Schulinspektorats Entwicklungsziele und Massnahmen angepasst und/oder neu gesetzt werden sollen. Allfällige Überarbeitungen werden vom strategischen Organ je nach Verantwortlichkeit genehmigt oder zur Kenntnis genommen und dem Schulinspektorat innerhalb von sechs Monaten zur Kenntnis zugestellt.
Phase 4 (Jahre 2 und 3)					**Standortgespräch**
x	b	b		Schul-inspektorat	Die Schulinspektorin/der Schulinspektor führt mit dem strategischen Organ (Präsidentin/Präsident) und der Schulleitung jährlich ein Standortgespräch. Dieses soll die besondere Volksschule in ihrer Arbeit unterstützen (Wo steht ihr? Was braucht ihr?).

2. Zweck der Umsetzungshilfe

Zweck der Umsetzungshilfe ist es,

- ➔ **Klarheit zu schaffen über die Berichterstattung durch die besonderen Volksschulen und das Controlling durch das regionale Schulinspektorat**
- ➔ **die inhaltlichen Schwerpunkte der Berichterstattung und des Controllings zu definieren**
- ➔ **den Verfahrensablauf des Controllings und die damit verbundenen Rollen und Aufgaben zu klären**
- ➔ **das strategische Organ und die Schulleitung mit praktikablen Verfahren und Instrumenten zu unterstützen.**

3. Berichterstattung und Controlling der besonderen Volksschulen

3.1 Inhalte der Berichterstattung

Die Berichterstattung der besonderen Volksschulen umfasst folgende Punkte:

I. **Aktueller Stand der besonderen Volksschule**
II. **Beurteilung der Umsetzung kantonaler Schwerpunkte bzw. Vorgaben**
III. **Rückmeldemöglichkeit der besonderen Volksschule an den Kanton**

Die Antworten zu den Fragen aus der Berichterstattung dienen als Gesprächsgrundlage für die Festlegung der Ziele der nächsten drei Jahre. Ziel ist eine gemeinsame Sicht- und Vorgehensweise für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der besonderen Volksschulen.

3.2 Verknüpfung des internen Qualitätsmanagements mit dem kantonalen Controlling

Ziel: Stärkung der Selbstverantwortung der besonderen Volksschulen und ihrer Organe. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die besonderen Volksschulen und deren Akteure (strategisches Organ, Schulleitung und Lehrpersonen) ihre Aufgabe selbstverantwortlich wahrnehmen und die Qualität des Schulangebots sicherstellen.

Die regionalen Schulinspektorate überprüfen die Sicherstellung der Schulqualität vor Ort gemäss den kantonalen Vorgaben. Der Kanton bietet bei allfälligen Fragen Unterstützung an. Er interveniert, wo dies nötig ist, und unterstützt die besonderen Volksschulen in ihrem Schulentwicklungsprozess.

Internes und kantonales Controlling wird miteinander verbunden:

1. Controlling-Zyklus auf Schulebene

Für die Qualitätsentwicklung und Evaluation ist die Schulleitung zuständig. Sie überprüft die Qualität der Schule und erarbeitet Massnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung (Massnahmenplan oder Schulprogramm).

Zu beachten: Der Massnahmenplan enthält auch Bereiche, die sich aus der Umsetzung von kantonalen Vorgaben (Förderplanungen, Lehrplan etc.), aus schulinternen Vorhaben, aus Initiativen der Lehrpersonen (Projekte, besondere Angebote, Spezialitäten, Kulturprojekte) oder aus aktuellen Vorfällen und Themen (Gewalt, Elternmitarbeit, Atelierarbeit etc.) ergeben.

Das strategische Organ ist zuständig für die strategische Führung der besonderen Volksschule: Genehmigung Leitbild, Strategieprozess, Abschluss Leistungsvereinbarung, Kenntnisnahme der Ergebnisse aus Evaluationen, Genehmigung und Controlling der Entwicklungsschwerpunkte.

2. Kantonaler Controlling-Zyklus

Das kantonale Controlling bezieht sich auf die Standards, die in den gesetzlichen Grundlagen und der Leistungsvereinbarung mit den besonderen Volksschulen festgehalten sind. Es knüpft an die internen Qualitätssicherungsmassnahmen der besonderen Volksschulen an.

Berichterstattung und Controlling
Kantonales Controlling

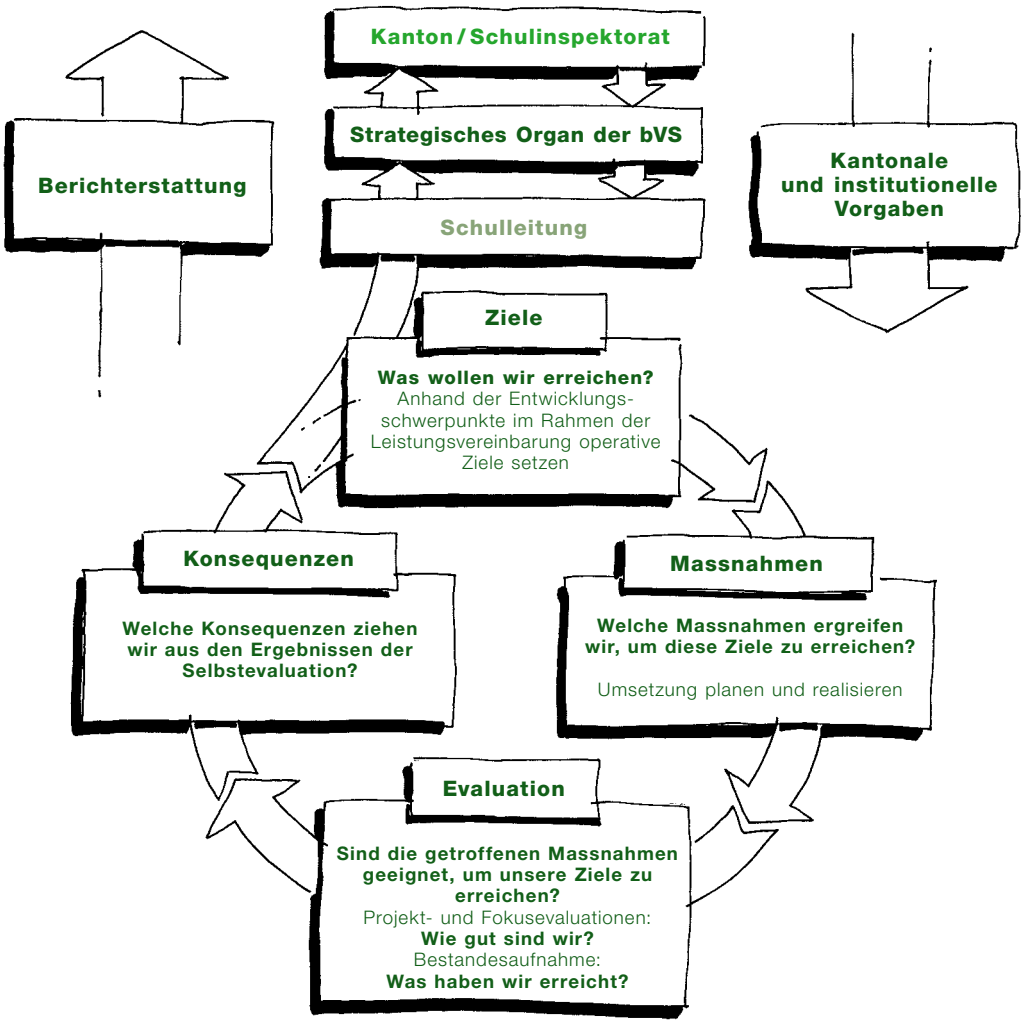

4. Kantonales Controlling durch das regionale Schulinspektorat

Bei der Bildungs- und Kulturdirektion liegt die Gesamtverantwortung für die kantonale Steuerung der besonderen Volksschulen, was eine einheitliche Steuerung und eine einheitliche Kommunikation für den ganzen Kanton garantiert.

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) führt die Aufsicht über die Regelschulen und die besonderen Volksschulen.

4.1 Aufgaben der regionalen Schulinspektorate

Der Kanton muss die Gleichwertigkeit der Bildungsangebote der verschiedenen besonderen Volksschulen garantieren (Chancengleichheit) und sicherstellen, dass diese ihre Verantwortung für eine gute Qualität ihrer Schulen wahrnehmen. Dabei wird der unterschiedliche Bedarf der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Die regionalen Schulinspektorate bilden die Abteilung Schulaufsicht des AKVB. Sie sorgen in den Regionen dafür, dass die kantonalen Vorgaben einheitlich umgesetzt werden. Sie sind zuständig für

- **➔ das kantonale Controlling der Aufgabenerfüllung durch die besonderen Volksschulen (auf der Basis der Berichterstattung inkl. Massnahmenplan oder Schulprogramm)**
- **➔ die Unterstützung des strategischen Organs und der Schulleitungen durch Auskunft und Beratung zum korrekten Vollzug bei strategischen Fragestellungen**
- **➔ die Kommunikation mit den strategischen Organen und Schulleitungen**
- **➔ die Überprüfung der Umsetzung und die Einhaltung der kantonalen Vorschriften und Qualitätsstandards (dem unterschiedlichen Unterstützungsbedarf wird Rechnung getragen; je nach Situation arbeiten die Schulen selbständig weiter, die Schulaufsicht begleitet die Schule oder die Schulaufsicht interveniert und hält Massnahmen fest)**
- **➔ die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der besonderen Volksschulen.**

Die Tätigkeit der Schulinspektorate bezieht sich auf die geleitete Schule als pädagogische Organisation sowie auf ihre Trägerin und nicht auf die einzelne Lehrperson. Die Inspektorate haben damit eine zentrale Aufgabe bzgl. der kantonalen Sicherstellung und Weiterentwicklung der Schulqualität.

Die Notwendigkeit dieser Controlling-Funktion ergibt sich aus der Verantwortung, die der Kanton im Bereich der besonderen Volksschulen trägt.

4.2 Grundfunktionen der Schulaufsicht durch die Schulinspektorate

Die Schulaufsicht steht im Dienst des Qualitätsmanagements des Bildungssystems wie auch der einzelnen Schulen. Sie erfüllt dabei im Rahmen des kantonalen Controllings folgende Grundfunktionen:

Kantonales Controlling über die Aufgabenerfüllung durch die besonderen Volksschulen	
Vorschriftenkontrolle	*Überprüfung der Umsetzung kantonaler Projekte und Qualitätsstandards*
– Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichern *– Auf Defizite hinweisen oder bei gravierenden Qualitätsdefiziten intervenieren*	*– Den Stand der Umsetzung kantonaler Projekte in den Schulen kennen* *– Kantonale Qualitätsstandards gewährleisten*
Strategische Schulentwicklungsberatung	*Überprüfung der internen Qualitätsentwicklung*
– Hinweise zu Entwicklungsmöglichkeiten und Unterstützungsangeboten geben *– Strategisches Organ und Schulleitung beraten*	*– Schulinternes Qualitätsmanagement aus externer Sicht einschätzen* *– Schul- und Unterrichtsentwicklung fördern*
Kommunikation mit den besonderen Volksschulen	*Kommunikationsberatung der besonderen Volksschulen gegen aussen*
– Im Dialog mit den Schulen und dem strategischen Organ deren Bedürfnisse erfahren *– Rückmeldungen der Schulen und des strategischen Organs zur Früherkennung von Problemen prüfen* *– Verbesserungen an die Hand nehmen, das Vertrauen in die Bildungs- und Kulturdirektion stärken*	*– Die Schulen und das strategische Organ bei ihrer Kommunikation gegen aussen unterstützen (z. B. Reorganisationen, Fusionen, Klassenschliessungen)* *– Schulen und das strategische Organ in der Erstellung von Strategiepapieren beraten (z. B. Kommunikationskonzept, Krisenmanagement etc.)*

Systemmonitoring
Ziel: *– Qualität der schulischen Arbeit ist systematisch und flächendeckend erfasst* *– Steuerungswissen zu Handen der Bildungs- und Kulturdirektion ist generiert*

5. Der kantonale Controlling-Zyklus

Der kantonale Controlling-Zyklus umfasst drei Jahre und ist wie folgt rhythmisiert:

Das Controlling-Gespräch findet alle drei Jahre statt. Grundlage für das Controlling-Gespräch ist der Bericht der besonderen Volksschule (erstellt durch die Schulleitung, mitunterzeichnet durch das strategische Organ). Mit Hilfe eines strukturierten Interviews werden inhaltliche Aspekte aus dem Fragebogen vertieft. Die Schulinspektorin/der Schulinspektor nimmt Einblick in die Schule vor Ort mit einem exemplarischen Schul-/Unterrichtsbesuch (organisiert durch die Schulleitung).

Nach dem Controlling-Gespräch gibt die Schulinspektorin/der Schulinspektor dem strategischen Organ und der Schulleitung eine Rückmeldung zum Bericht und zum Besuch.

Zwischen den Controlling-Gesprächen findet jährlich ein Standortgespräch statt.

Ein Controlling-Zyklus umfasst demnach ein Controlling-Gespräch und zwei Standortgespräche. Die Standortgespräche können zeitlich individuell gestaltet und organisiert werden. Das Standortgespräch dient dazu, die Schule vor Ort in ihrer Schul- und Unterrichtsentwicklung zu unterstützen. Während des Gesprächs wird der Stand der Umsetzung des Massnahmenplans/Schulprogramms thematisiert.

Die Controlling-Gespräche finden nicht für alle besonderen Volksschulen im gleichen Jahr statt. Es wird pro Jahr rund ein Drittel der besonderen Volksschulen besucht, so dass für den Kanton jährlich repräsentatives Steuerungswissen gewonnen werden kann.

6. Auswertung und Nutzung der Daten

Die erfassten Daten werden durch die Abteilung Schulaufsicht periodisch in einem Bericht zusammengestellt und der/dem Bildungs- und Kulturdirektor/in sowie dem/der Amtsvorsteher/in des AKVB zur Verfügung gestellt. Diese können allenfalls bildungsstrategische Entscheidungen beeinflussen (z. B. neue Projekte, Berufsberatung, Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Weiterbildung, interdisziplinäre Zusammenarbeit etc.) und Auswirkungen darauf haben. Es werden keine Vergleiche zwischen den einzelnen Schulen erstellt.

7. Anhänge

7.1 Anhang A: Berichtsformular für die besonderen Volksschulen

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Direction de l'instruction publique et de la culture du canton de Berne

Berichtsformular für die besonderen Volksschulen

Das vorliegende Berichtsformular wird den besonderen Volksschulen als Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt.

Einzureichen beim regionalen Schulinspektorat (bis spätestens 4 Wochen vor dem Controllinggespräch) Hinweise zum Ausfüllen (siehe auch «Ablauf des kantonalen Controllings» und «Kurzbeschrieb Verfahrensablauf» in der Umsetzungshilfe, S.5).

Grundsätzliches:

- Pro besondere Volksschule wird ein Bericht abgegeben, der durch die Schulleitung ausgefüllt und vom strategischen Organ unterzeichnet wird (wird eine Institution mit mehreren Standorten von einem Organ [z.B. Stiftungsrat] geführt, gibt es nur ein Controlling mit der/m hauptverantwortlichen Schulinspektor/in).
- Der Bericht wird in Papierform unterschrieben und zusätzlich elektronisch abgeschickt (Auswertung des Steuerungswissens für den Kanton).
- In einem Vorgespräch mit der zuständigen Schulinspektorin oder dem zuständigen Schulinspektor werden offene Details zum Prozess geregelt.
- Gemäss Verordnung über das besondere Volksschulangebot BVSV (Art. 38) erstatten die besonderen Volksschulen dem Kanton alle drei Jahre strukturiert Bericht über die Ergebnisprüfung und die getroffenen Massnahmen im Sinne von Artikel 51, Absatz 3 VSG.

Die Berichterstattung der besonderen Volksschulen umfasst drei Punkte:

I. Aktueller Stand der besonderen Volksschule
II. Beurteilung der Umsetzung kantonaler Schwerpunkte bzw. Vorgaben
III. Rückmeldemöglichkeit der besonderen Volksschulen an den Kanton

Beilagen: Unterlagen zur Schulentwicklung (siehe Ziffern Ia–c), Massnahmenplan und Bericht über die schulinterne Weiterbildung oder Schulprogramm.

Als Berichtsvorlage dient die vorliegende Umsetzungshilfe. Die Antworten auf die Fragen sollen präzis, zweckdienlich und knapp gehalten werden. Wo möglich sollen abschliessende Aussagen mit Ergebnissen aus internen Evaluationen begründet werden.

Bericht der besonderen Volksschule

Besondere Volksschule:.....

Strategisches Organ (Organisationsform):.....

Standorte (Ort angeben): .....

Beilagen:.....

Datum:.....

Name des strategischen Organs: .....

Unterschrift des strategischen Organs: .....

Pro besondere Volksschule auszufüllen

Name der besonderen Volksschule: .....

Schulleitung: .....

☐ Zyklus 1 ☐ Zyklus 2 ☐ Zyklus 3 ☐ Zyklus 3+ Klassengrösse: ☐ 7–12 ☐ 5–8 ☐ 4–7

I.	**Aktueller Stand der besonderen Volksschule und Erkenntnisse aus** (s. Punkte a bis c)
a	**dem laufenden Schulprogramm / Massnahmenplan / allfälligen Zertifizierungen / anderen Dokumenten, welche die Entwicklungsvorhaben abbilden** → *Bitte hochladen*
b	**allfälligen Befragungen (z.B. Elternumfragen, Befragung von Schülerinnen und Schülern, etc.)** → *Bitte hochladen*
c	**geplanten Massnahmen für den kommenden Controllingzyklus: künftiges Schulprogramm / künftiger Massnahmenplan** → *Bitte hochladen (mögliche Darstellungsbeispiele unter www.bkd.be.ch/schulaufsicht → Themen → Controlling):*

Massnahmenplan **oder** **Schulprogramm**

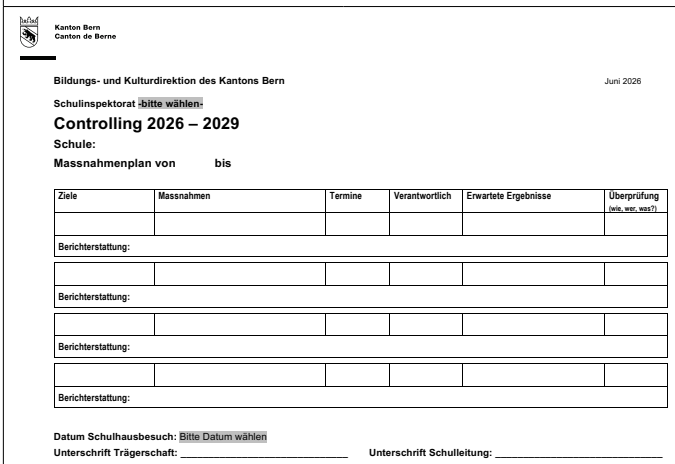

Kanton Bern
Canton de Berne

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Juni 2026

Schulinspektorat -bitte wählen-

Controlling 2026 – 2029

Schule:

Massnahmenplan von bis

Ziele	Massnahmen	Termine	Verantwortlich	Erwartete Ergebnisse	Überprüfung (wie, wer, was?)
Berichterstattung:					
Berichterstattung:					
Berichterstattung:					
Berichterstattung:					

Datum Schulhausbesuch: Bitte Datum wählen

Unterschrift Trägerschaft: _____ Unterschrift Schulleitung: _____

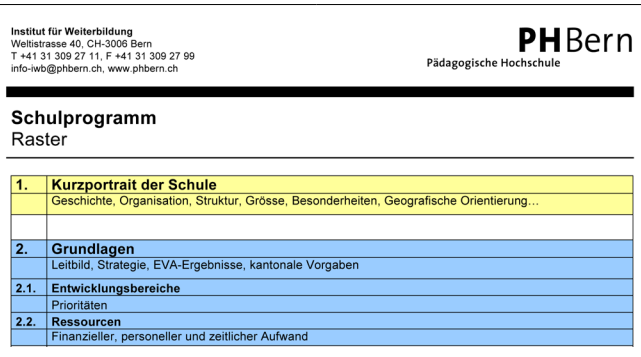

Institut für Weiterbildung
Weltistrasse 40, CH-3006 Bern
T +41 31 309 27 11, F +41 31 309 27 99
info-iwb@phbern.ch, www.phbern.ch

PHBern
Pädagogische Hochschule

Schulprogramm
Raster

1.	**Kurzportrait der Schule**
	Geschichte, Organisation, Struktur, Grösse, Besonderheiten, Geografische Orientierung…
2.	**Grundlagen**
	Leitbild, Strategie, EVA-Ergebnisse, kantonale Vorgaben
2.1.	**Entwicklungsbereiche**
	Prioritäten
2.2.	**Ressourcen**
	Finanzieller, personeller und zeitlicher Aufwand

Andere Formate mit identischem Inhalt werden selbstverständlich ebenfalls als Unterlagen akzeptiert.

Anhang A: Berichtsformular für die besonderen Volksschulen

II.	Beurteilung der Umsetzung kantonaler Schwerpunkte bzw. Vorgaben	
	Informationen zur Institution	
	Angebote und Zielgruppe	
1.	Die Beschreibung der Zielgruppe und des Angebots der besonderen Volksschule ist aktuell (es sind keine Änderungen geplant).	☐ Ja ☐ Nein
2.	Die Schule kann mit den bestehenden Ressourcen flexibel reagieren, beispielsweise mit Einsatz von Förderlektionen oder Betriebsreserven.	☐ Trifft ganz zu ☐ Trifft mehrheitlich zu ☐ Trifft eher nicht zu ☐ Trifft nicht zu Begründung der gewählten Antwort (stichwortartig): _____ _____
3.	Die Vorgehensweise in herausfordernden Situationen ist geklärt. → *Falls Konzept vorhanden, bitte hochladen.*	☐ Ja ☐ Nein

	Zuweisung von Schülerinnen und Schülern	
4.	Die besondere Volksschule kann neben den Schulplätzen auch die Wohnplätze auslasten. (Diese Frage betrifft nur Schulheime mit gebundenen Wohn- und Schulplätzen).	☐ Ja ☐ Nein → *Falls nein, bitte begründen* _____
5.	Beim Angebot von mehreren Zyklen kann bei Anfragen der Abteilung besonderes Volksschulangebot (bVSA) nach freien Schulplätzen betreffend Altersstruktur und Schulstufe flexibel reagiert werden.	☐ Ja ☐ Nein → *Falls nein, bitte begründen* _____

	Zusammenarbeit	
6.	Folgende Prozesse sind klar:	Ankreuzen (Mehrfachnennungen sind möglich) ☐ Klasseneröffnung oder -schliessung ☐ Zuweisungsverfahren ☐ Anmeldung EB bei Überprüfung des Bedarfs ☐ Verlängerungsanträge ☐ Wechsel von Zyklus 3 zu Zyklus 3+ ☐ Verfahren bei Krisenmomenten

	Bildungsübergänge	
7.	Die Schullaufbahn wird regelmässig und systematisch überprüft und mit den Eltern thematisiert.	☐ Ja ☐ Nein

	Reintegration	
8.	Eine mögliche Reintegration wird mit den Eltern rechtzeitig besprochen.	☐ Ja ☐ Nein
9.	Die Schule hat ein Konzept, das den Prozess einer Reintegration (unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten und des Kontexts des Kindes) beschreibt und folgende Punkte beinhaltet: ➔ Überprüfung der Massnahmen ob separativ oder integrativ ➔ Möglichkeiten zur Integration in die Regelschule ➔ Umsetzungsplanung ➔ Umsetzung und Kommunikation → Falls Konzept vorhanden, bitte hochladen.	☐ Ja ☐ Nein
10.	Wann wird eine mögliche Rückkehr in die Regelschule überprüft?	Ankreuzen (Mehrfachnennungen sind möglich) ☐ Jährlich ☐ Ende Zyklus ☐ Bei Bedarf ☐ Auf Wunsch der Eltern ☐ Nie ☐ Andere

	Bildungsübergänge (Fragen 11–13 betreffen nur bVS mit Zyklus 3 und Zyklus 3+)	
11.	Die Schule verfügt über ein Konzept zur beruflichen Orientierung, in dem die Prozesse zur Berufs- und Ausbildungswahl beschrieben sind – insbesondere die Schritte mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. → *Falls Konzept vorhanden, bitte hochladen.* Bei vorhandenem Konzept: Wird die Wirkung überprüft?	☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein

Anhang A: Berichtsformular für die besonderen Volksschulen

12.	In welchen Schuljahren startet die berufliche Orientierung?	Ankreuzen ☐ 7. Klasse ☐ 8. Klasse ☐ 9. Klasse ☐ 10. Klasse ☐ Individuell
13.	Wann erfolgt eine allfällige IV-Anmeldung?	Ankreuzen ☐ 7. Klasse ☐ 8. Klasse ☐ Individuell

	Umsetzung Lehrplan 21		
14.	Das Unterrichtspensum aller Schülerinnen und Schüler richtet sich nach der Lektionentafel des Lehrplans 21 (AHB 4.1).	☐ Ja	☐ Nein
15.	Die zur Verfügung gestellten Vorlagen zum Bildungsplan und zur Förderplanung werden eingesetzt. *→ Falls eigene Vorlagen, bitte hochladen.*	☐ Ja	☐ Nein
16.	Die von der BKD zur Verfügung gestellten *Hinweise zur Förderplanung und zum Bildungsplan* werden für die Förderplanungen berücksichtigt, sind dort erkennbar und werden mit klarem Bezug zu den Kompetenzen des Lehrplans 21 umgesetzt.	☐ Ja	☐ Nein
17.	Stichwortartige Beschreibung von zwei bis drei besonders gelungenen Praxisbeispielen im Bereich der Lernangebote. Gemeint sind Lernangebote, die an die Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler anknüpfen, differenziert zugänglich sind und den Aufbau fachlicher sowie überfachlicher Kompetenzen fördern.	Beispiel 1: _____ Beispiel 2: _____ Beispiel 3: _____	

	Personal	
18.	Die Stellen können mit qualifiziertem Personal in der gewünschten Funktion wie folgt besetzt werden.	Klassenlehrpersonen (Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge) ☐ 100% mit qualifiziertem Personal ☐ mehr als 50% mit qualifiziertem Personal ☐ weniger als 50% mit qualifiziertem Personal ☐ 0% mit qualifiziertem Personal Lehrpersonen für therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik) ☐ 100% mit qualifiziertem Personal ☐ mehr als 50% mit qualifiziertem Personal ☐ weniger als 50% mit qualifiziertem Personal ☐ 0% mit qualifiziertem Personal
19.	Es werden Mitarbeitenden-Gespräche (MAG) gemäss kantonalen Empfehlungen durchgeführt.	☐ Ja ☐ Nein

III.	Rückmeldemöglichkeit der besonderen Volksschule an den Kanton
	Rückmeldungen (bitte in Stichworten)

7.2 Anhang B: Gesetzliche Grundlagen

Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes wurde die Steuerungsverantwortung der Gemeinden für ihre Schulen verankert. Teil dieser Steuerung ist die Überprüfung der Ergebnisse (Qualität), die Einleitung von Verbesserungsmassnahmen und die Berichterstattung darüber an den Kanton.

Steuerung

Art. 21b VSG

1 Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen des besonderen Volksschulangebots fest.
2 Er sorgt für die Bereitstellung, die Koordination und die Überprüfung des Angebots.

Trägerschaft

Art. 21i Abs. 5 VSG

1 Der Kanton oder die Trägerschaft übernimmt die Aufgaben, die das Gesetz den Gemeinden zuweist. Vorbehalten bleibt die Kontrolle des Schulbesuchs.

Gemeinde

Art. 51 VSG

1 Die Gemeinde stellt das Volksschulangebot nach der Gesetzgebung bereit.
2 Die Gemeinde
- a konkretisiert die Inhalte und die Ziele,
- b ergänzt und konkretisiert die Rahmenbedingungen,
- c ist verantwortlich für die Umsetzung,
- d überprüft die Ergebnisse und trifft die erforderlichen Massnahmen.

3 Sie erstattet dem Kanton regelmässig strukturiert Bericht über die Ergebnisprüfung und die getroffenen Massnahmen.

Berichterstattung und Controlling im Sinne der Erfüllung des pädagogischen Auftrags

Art. 38 BVSV

1 Die besondere Volksschule erstattet dem Kanton alle drei Jahre strukturiert Bericht über die Ergebnisprüfung und die getroffenen Massnahmen im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 VSG.
2 Der Kanton
- a stellt den besonderen Volksschulen Instrumente für die Ergebnisprüfung zur Verfügung.
- b bestimmt die Schwerpunkte für die Berichterstattung.

3 Die Bildungs- und Kulturdirektion legt Inhalt und Form der Berichterstattung und des Controllings durch das regionale Schulinspektorat fest.

Berichterstattung

Art. 4 BVSDV

1 Die besondere Volksschule
  a erstattet dem zuständigen Schulinspektorat alle drei Jahre Bericht über die Erkenntnisse aus Ergebnisprüfungen sowie über hierzu getroffene Massnahmen,
  b beurteilt die Umsetzung kantonaler Schwerpunkte und Vorgaben.
2 Das zuständige Schulinspektorat überprüft den Bericht, besucht den Unterricht der besonderen Volksschule und gibt zu Bericht und Besuch eine schriftliche Rückmeldung.

Controlling

Art. 5 BVSDV

1 Das zuständige Schulinspektorat legt bei Bedarf das weitere Vorgehen fest und vereinbart mit der besonderen Volksschule die notwendigen Massnahmen für den nächsten Controllingzyklus.
2 Es führt jährlich mit dem strategischen Organ und der Schulleitung ein Standortgespräch insbesondere zur Umsetzung der Massnahmen durch.
3 Im dritten Jahr des Controllingzyklus wird das Standortgespräch durch das Controllingespräch ersetzt.

Die Berichterstattung der Trägerschaften bildet die Basis für das kantonale Controlling, welches durch die regionalen Schulinspektorate vorgenommen wird.

Qualitätssicherung

Art. 51a VSG

1 Der Kanton beurteilt die Ergebnisse aus der Berichterstattung der Gemeinde und gibt dieser eine Rückmeldung über die Beurteilung.
2 Er kann Massnahmen zur Verbesserung der Qualität vorschlagen. Im Übrigen gilt Artikel 52a.
3 Er kann Datenerhebungen in den Gemeinden durchführen oder auf Daten der Gemeinden greifen.

Beratung und Qualitätssicherung

Art. 52 VSG

Den regionalen Schulinspektoraten obliegen die Beratung der Gemeinden und der Vollzug der Qualitätssicherung.

Kantonale Aufsicht

Art. 21n Abs. 1 VSG

1 Die regionalen Schulinspektorate beaufsichtigen die besonderen Volksschulen.

Die für die Berichterstattung und das kantonale Controlling relevanten Stellen sind das strategische Organ und die Schulleitung als betrieblich-operative Führung.

Trägerschaft

Art. 21i Abs. 5 VSG

5 Der Kanton oder die Trägerschaft übernimmt die Aufgaben, die das Gesetz den Gemeinden zuweist. Vorbehalten bleibt die Kontrolle des Schulbesuchs.

Art. 21l Abs. 1d VSG

1 Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung abschliessen, wenn diese
  d über ein strategisches und ein operatives Organ verfügt, die in der personellen Zusammensetzung voneinander unabhängig sind.

Der Auftrag zu Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung ist im VSG und im Lehrplan verankert.

auf Ebene Schule:

AHB bVSA, Kanton Bern

sich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgabe geben.

7.3 Anhang C: Controlling besonderer Volksschulen und schulinterner Qualitäts-Zyklus

Der institutionsinterne Controlling-Zyklus ist ein bewährtes Verfahren, wie die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den besonderen Volksschulen gewährleistet werden kann.

Das institutsinterne Controlling geht vom Grundsatz einer modernen ziel- und wirkungsorientierten Führung aus. Kantonale und institutsinterne strategische Vorgaben werden von den Schulen im Rahmen eines professionell verantworteten schulinternen Qualitäts-Zyklus umgesetzt. Daten aus Evaluationen und Standortbestimmungen bilden die Grundlage für strategische und operative Führungsentscheide.

Interner Controlling-Zyklus in Verbindung mit dem kantonalen Controlling

x = zuständig b = beteiligt					***Kurzbeschrieb Schritte des kommunalen Controllings***
Schulinspektorat	***Strategisches Organ***	***Schulleitung***	***Lehrpersonen***	***Zeitplan***	
		x	*b*	***kommunal vereinbarter Zeitplan***	*Die Schulleitung erarbeitet vor und nach dem Controllinggespräch unter Mitwirkung der Lehrerkonferenz ein Schulprogramm mit den Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungszielen der Schule. Vor dem Controllinggespräch wird ein Entwurf erarbeitet. Nach dem Controllinggespräch wird dieser gegebenenfalls überarbeitet (vergleiche 1.2 Ablauf des kantonalen Controllings).* *Basis: Umsetzung kantonaler Vorgaben, Standortbestimmung (Stärke-/Schwäche-Analyse, interne oder externe Evaluation); wichtige, übergreifende Themen, die längerfristig weiterentwickelt werden sollen.*
	x	*b*			*Das strategische Organ diskutiert und genehmigt das Schulprogramm mit den Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungszielen der Schule.*
		x	*b*		*Die Schulleitung sorgt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Qualitätsentwicklung und -evaluation, für die Umsetzung und die Ergebnisprüfung. Sie führt dazu interne Evaluationen und Standortbestimmungen durch.*
		x			*Die Schulleitung informiert das strategische Organ periodisch über die Umsetzung, die Zielerreichung und wichtige Ergebnisse interner Evaluationen.*
	x	*b*			*Das strategische Organ nimmt den Bericht der Schulleitung zur Kenntnis (Controlling, Schulprogramm), unterstützt bei Bedarf oder veranlasst Korrekturen.*

Für die Umsetzung des schulinternen Qualitäts-Zyklus und die Rechenschaftslegung im Rahmen des Controllings ist die Schulleitung unter Mitwirkung der für den Unterricht Zuständigen verantwortlich.

1. Die Schul- und die Unterrichtsentwicklung beziehen sich auf konkrete und überprüfbare Ziele.

2. Zielführende Massnahmen werden geplant und umgesetzt.

   Planung der Massnahmen: Den Schulen wird empfohlen, die Schulentwicklung in einer Mehrjahresplanung festzuhalten (z. B. in einem Schulprogramm, in dem die Entwicklungsschwerpunkte und Ziele sowie die Weiterbildungsplanung definiert sind). Sinnvollerweise legt die Schule für eine Dreijahresperiode 3–6 Ziele fest. Mindestens die Hälfte der Ziele sollte sich auf den Unterricht beziehen und Eingang in die Entwicklungsziele der einzelnen Lehrperson finden.

3. Evaluationen werden dazu eingesetzt, um das Erreichen der Ziele zu überprüfen bzw. um Bestandesaufnahmen und Standortbestimmungen vorzunehmen.

   Interpretation der Ergebnisse: Wo sind wir stark? Wo haben wir Defizite? Wo können wir Stärken Erfolg versprechend ausbauen? Wo müssen wir Schwächen beheben?

4. Aus den Ergebnissen von Selbstevaluationen und Standortbestimmungen zieht die Schulleitung unter Mitwirkung der Lehrpersonen Konsequenzen.

   Ergebnisse aus Selbstevaluationen können zu Anpassungen in der Mehrjahresplanung (z. B. im Schulprogramm), zu anders gewichteten Schwerpunkten und Zielen oder zu neuen Massnahmen führen.

5. Die Schulleitung legt gegenüber dem strategischen Organ Rechenschaft über das Erreichen der Ziele ab und berichtet periodisch über den Stand der Umsetzung des Schulprogramms/des Massnahmenplans, über wichtige Ergebnisse von Selbstevaluationen und Konsequenzen daraus.

6. Das strategische Organ nimmt die Berichterstattung der Schulleitung zur Kenntnis. Allfällige Anpassungen des Schulprogramms/des Massnahmenplans werden vom strategischen Organ je nach Verantwortlichkeit zur Kenntnis genommen bzw. genehmigt.

   Die Schwerpunkte der Schulentwicklung und des Massnahmenplans werden durch das strategische Organ je nach Verantwortlichkeit genehmigt oder zur Kenntnis genommen. Es übernimmt damit die strategische und politische Verantwortung für die Schulentwicklung.

   Das strategische Organ übernimmt das Controlling der Umsetzung. Es lässt sich regelmässig über den Stand der Entwicklung informieren.

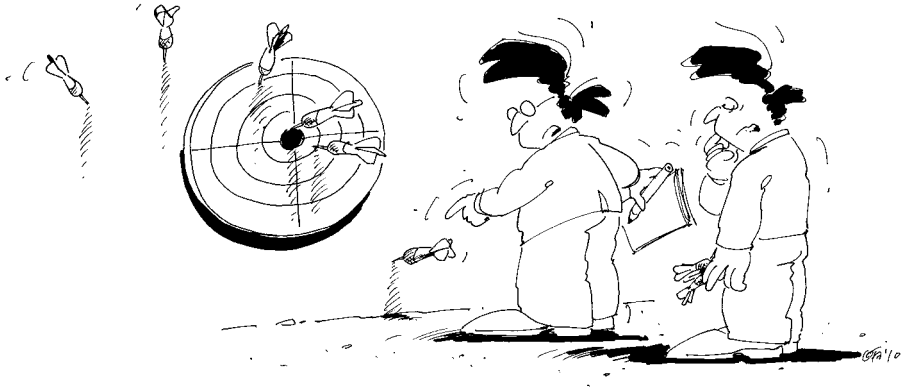

Anhang D: Ziele finden, formulieren und überprüfen

7.4 Anhang D: Ziele finden, formulieren und überprüfen

Bedeutsame und konkrete Ziele finden

Die Vereinbarung von Entwicklungszielen für die Schule steht und fällt mit der Güte ihres Herzstücks – der Bedeutsamkeit und Attraktivität der Ziele. Das untenstehende Schema unterstützt Schulen darin, eigene Ziele zu entwickeln, die Sinn machen und konkret umsetzbar sind. Es folgt der folgenden Logik: Ausgangslage beschreiben (Ist-Zustand) – Ziele skizzieren (Soll-Zustand) – Bedeutsamkeit und Mehrwert der skizzierten Ziele erarbeiten – Massnahmen planen.

Damit die Schulentwicklungsarbeit besser von allen Schulangehörigen (also auch von den Schülerinnen/Schülern und Eltern) wahrgenommen wird, achtet die Schulaufsicht bei der Besprechung des Massnahmenplanes bzw. des Schulprogrammes im kommenden Zyklus konsequent darauf, dass die Betroffenen auch zu Beteiligten werden.

Wird dem Aspekt «Betroffene zu Beteiligten machen» mehr Gewicht gegeben, werden die Schülerinnen/Schüler und Eltern deutlich mehr von der Schulentwicklungsarbeit der Lehrpersonen und der Schulleitung mitbekommen: «Tue Gutes und sprich darüber!»

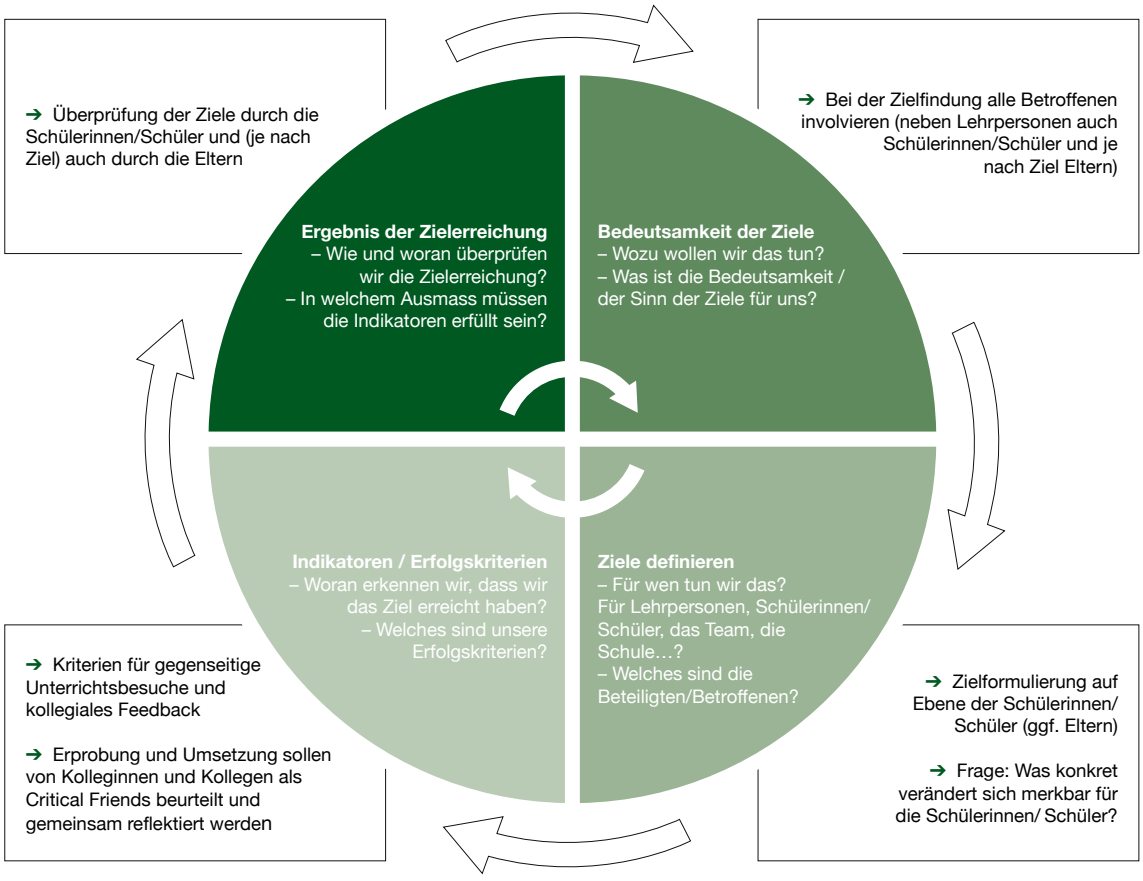

Darstellung in Anlehnung an Brägger, Gerold / Posse, Norbert: Instrumente für die Qualitätsentwicklung und Evaluation in Schulen (IQES). Wie Schulen durch eine integrierte Gesundheits- und Qualitätsförderung besser werden können. Bern 2007: h.e.p- Verlag, S. 129 ff.

Kriterien zur Formulierung guter Ziele

Ziele fördern die Bereitschaft zum aktiven Handeln. Sie fördern die Motivation, weil sie die Arbeit auf fassbare Qualitäten ausrichten. Sehr viele Missverständnisse und Probleme entstehen, weil Ziele nicht klar formuliert werden. Gute Ziele sind «smart», wenn sie die genannten Eigenschaften aufweisen:

Spezifisch

Messbar

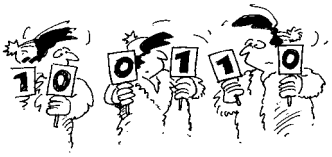

Attraktiv

Realistisch

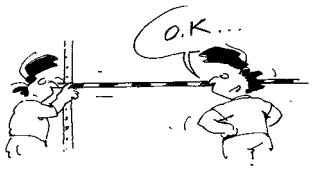

Terminiert

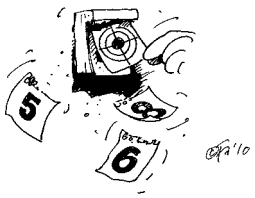

➔ Spezifisch

Im Gegensatz zu allgemein, das heisst: konkret fassbar, genau.

Das Ziel ist inhaltlich verständlich, eindeutig und klar formuliert.

➔ Messbar

Überprüfbar mit allen Sinnen, konkret beobachtbar. Quantität/Qualität ist evaluierbar.

Bei einem quantitativen Ziel kann das Resultat in Zahlen gemessen werden. Gerade im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen für Lehrpersonen werden jedoch mehrheitlich qualitative Ziele vereinbart. Da diese nicht in Zahlen messbar sind, muss darauf geachtet werden, dass Kriterien bzw. Indikatoren bestimmt werden, an denen die Zielerreichung überprüft werden kann.

➔ Attraktiv

Einladend, herausfordernd, lohnenswert, Freude bereitend, sinnvoll.

Das Ziel ist für die Zielerreichung der Schule, für die Zusammenarbeit oder die professionelle Entwicklung der Lehrpersonen bedeutsam und relevant.

➔ Realistisch

Mit eigener Leistung unter den gegebenen Umständen erreichbar.

Die Erreichung des formulierten Ziels soll die Beteiligten weder über- noch unterfordern.

➔ Terminiert / in Teilschritten

Mit klarem Anfang und Ende.

Es ist klar, bis wann ein Ziel erreicht werden muss. Bei umfangreichen Zielen werden Zwischenergebnisse und Zwischentermine festgelegt.

Anhang D: Ziele finden, formulieren und überprüfen

Kriterienraster für die Beurteilung des Massnahmenplans oder des Schulprogramms	
Wahl der Ziele	➔ Gründet die Themenwahl auf einer Mitwirkung aller Anspruchsgruppen? ➔ Werden bedeutsame Themen gewählt? ➔ Gibt es zu allen Bereichen Ziele (Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung, Organisationsentwicklung)?
Zielformulierungen	➔ Sind die Ziele verständlich, klar und konkret formuliert (d. h. ohne Interpretationsspielraum)? ➔ Sind die Ziele für die verschiedenen Akteure/-innen nachvollziehbar? ➔ Sind die Ziele messbar (quantitativ) oder bewertbar (qualitativ)? ➔ Sind die Ziele verbindlich in Bezug auf den vereinbarten Zeitpunkt und die vereinbarten Leistungen bzw. Ressourcen?
Massnahmen	➔ Sind die Massnahmen auf die gesetzten Ziele abgestimmt? ➔ Gibt es eine Erprobung? ➔ Wird diese durch Unterrichtsbesuche/Feedback von Kollegen/innen und Schulleitung begleitet?
Erwartete Ergebnisse	➔ Beschreiben die Indikatoren die Qualität?
Überprüfung der Ziele	➔ Werden bei der Überprüfung der Ziele die Beteiligten wie auch die von den Massnahmen Betroffenen (Lernende, je nach Ziel die Eltern) befragt?

Impressum

Impressum

Herausgeberin:
Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Simon Graf, Vorsteher Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Autoren und Autorinnen:
Simon Laederach, Vorsteher Abteilung Schulaufsicht
Rudolf Ammann, Schulinspektor
Marc Eberhard, Schulinspektor
Richard Garraux, Schulinspektor
Michel Laffer, Schulinspektor
Matthias Mosimann, Schulinspektor
Christoph Schenk, Schulinspektor
Alexandra Reinalter, Leitung Abteilung besonderes
Volksschulangebot
Corinne Grieder, Fachbereich Schulentwicklung

E-Mail *akvb.bkd@be.ch*
Internet *www.bkd.be.ch*

Gestaltung und Produktion:
Stämpfli AG, Bern

Cartoons:
Bruno Fauser, Bern

© Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
2. Ausgabe Mai 2026

Cette brochure est aussi disponible en français.

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier | Fördert
gute Waldnutzung
FSC® C016087